



Jugendordnung des VfL Pinneberg e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend des VfL Pinneberg e.V. (nachstehend SJ genannt) ist die Jugendorganisation im VfL Pinneberg e.V. (nachstehend VfL genannt). Sie wird von allen jungen Menschen der Abteilungen und Fachbereichen des VfL gebildet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

Die SJ des VfL strebt an, durch die Jugendarbeit in den Abteilungen jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Die SJ bekennt sich zur Olympischen Idee.

Die SJ des VfL trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und will die Befähigung zum sozialen Verhalten, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender junger Menschen anregen und durch Begegnungen mit in- und ausländischen Jugendgruppen Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung fördern.

Die SJ des VfL entwickelt in Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert als Träger der freien Jugendhilfe die Jugendarbeit der Abteilungen und Fachbereiche, vertritt die gemeinsamen Interessen der SJ in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen, wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch und fördert den Kinderschutz im Sport.

§ 3 Grundsätze

Die SJ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen in der Gesellschaft ein.

Die Satzung des VfL und Jugendrecht sind vorrangig und zu beachten. Auf dieser Grundlage verwaltet sich die SJ selbständig und eigenverantwortlich.

§ 4 Organe

Die Organe der SJ des VfL sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

Mitglieder in Organen dürfen nur Personen sein, die dem VfL angehören.

§ 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der SJ des VfL. Sie besteht aus den Jugendvertretern der Abteilungen / Fachbereichen des VfL und den Mitgliedern des SJ-Vorstandes. Sie tritt einmal im ersten Quartal des Jahres zusammen. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand des VfL oder der Vorstand der SJ sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Die Abteilungen bzw. Fachbereiche entsenden in die Jugendvollversammlung entsprechend der Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres nachfolgendem Stimmenschlüssel ihre Delegierten:



jede Abteilung bis 100 Mitglieder zwei Stimmen und darüber hinaus für jede angefangene 100 Mitglieder eine Stimme;

jeder Fachbereich ohne Abteilungsstatus bis 100 Mitglieder eine Stimme und darüber hinaus für jede angefangene 200 Mitglieder eine Stimme.

Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist die am Anfang des Jahres in der Mitgliederbestandserhebung gemeldete Zahl der Mitglieder ausschlaggebend.

Die bestimmten Delegierten und die Mitglieder des SJ-Vorstandes können das Stimmrecht nur mit einer Stimme persönlich wahrnehmen.

Jedes Mitglied kann mit 14 Jahren wählen und gewählt werden. Der Vorsitzende der SJ im VfL kann jedoch erst mit 18 Jahren gewählt werden.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- Festsetzung der Tagesordnung,
- Festlegung der Aufgaben und Ziele der SJ, insbesondere anhand der vom Vorstand vorgelegten Berichte,
- Wahlen.

§ 6 Zusammenkunft

Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss allen Abteilungen / Fachbereichen schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung 3 Wochen vorher zugegangen sein.

Über die Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift wird den Abteilungsvorsitzenden / Fachbereichsleitern zugeleitet und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen beim SJ-Vorstand keine Beanstandungen in schriftlicher Form erhoben werden.

§ 7 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von Abteilungen / Fachbereichen des VfL und vom SJ-Vorstand gestellt werden. Diese müssen mindestens 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des VfL vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung diese mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß eingeladene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmenberechtigten beschlussfähig.

§ 9 Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme behandelt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine Wahl erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung per Handzeichen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Absicht, für ein Amt zu kandidieren, schriftlich erklärt haben.



Der Vorstand darf Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (z.B. Telefon, E-Mail) treffen. Voraussetzung ist die Zustimmung aller an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder. Dies ist zu dokumentieren.

§ 10 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand der SJ im VfL gehören an:

- a. der Vorsitzende
- b. bis zu vier Stellvertreter

Die Mitglieder des SJ-Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt und im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl die restlichen Stellvertreter.

Der Jugendvorstand des VfL arbeitet selbständig im Rahmen der Satzung des VfL und der Jugendordnung der SJ des VfL sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Jede ordnungsgemäß eingeladene SJ-Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gewählte Mitglieder des Jugendvorstandes anwesend sind. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der SJ im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist der Jugendvorstand berechtigt, durch Benennung des SJ-Vorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung zu ergänzen. Dies ist den Abteilungen / Fachbereichen des VfL in geeigneter Form mitzuteilen. Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

§ 11 Vertretung der Jugend im Verein

Der SJ-Vorstand hat einen Sitz und eine Stimme im erweiterten Vorstand des VfL. Dieses Stimmrecht wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter ausgeübt.

Der Vorsitzende der SJ ist kraft Amtes Delegierter der Delegiertenversammlung. Darüber hinaus werden auf der Jugendvollversammlung zwei weitere Delegierte, sowie deren Vertreter, für die Delegiertenversammlung gewählt. Delegierte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereines darf das Vermögen der Jugendgruppen und der SJ des VfL nur zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Sollte aufgrund der Satzung des VfL Pinneberg e.V. vorgesehen sein, dass die Jugendordnung der Zustimmung eines übergeordneten Gremiums bedarf, so tritt die Jugendordnung mit diesem Tage der Zustimmung dieses Gremiums in Kraft.